



---

**Verteiler Aufsicht/Bilanzierung/Geldwäsche**

Brüssel, 1. August 2018  
JP

**Identifikation von Geschäftsmodellen – Arbeitsansätze der EBA und ihre (beschränkten) Folgen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. Juni 2018 startete die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine neue Serie von Veröffentlichungen, die so genannten „EBA Staff Papers series“. In den Arbeitspapieren werden Forschungserkenntnisse zu ausgewählten Forschungsbereichen der EBA vorgestellt. Die Papiere sollen die öffentliche Diskussion mit betroffenen Kreisen zu Fragen der Aufsicht und Regulatorik fördern. Dabei stellen die in den Papieren vertretenen Positionen stets ausschließlich die Meinung der Autoren der Papiere und nicht die der EBA dar.

In dem Arbeitspapier „Identification of EU bank business models“ stellen die Autoren Cernov und Urbano einen Ansatz zur Klassifizierung von Geschäftsmodellen von Banken vor. Dabei kombinieren die Autoren quantitative und qualitative Komponenten. So wird die Klassifizierung nach Geschäftsmodellen zunächst qualitativ basierend auf dem Expertenwissen der Aufsichtsbehörden vorgenommen. Anschließend wird die so vorgenommene Gruppierung durch einen Datenabgleich quantitativ verifiziert. Diesem Ansatz folgend, werden Bausparkassen in die Geschäftsmodellkategorie „*Mortgage banks taking retail deposits (including building and loan associations from Germany – Bausparkasse)*“ eingeteilt (s. S 18).

Die Autoren verweisen auf die generelle Bedeutung der Zuordnung nach Geschäftsmodellen, bleiben allerdings die Antwort schuldig, welche Schlussfolgerungen sich daraus für Aufsicht und Regulatorik ergeben (s. S. 2). So bedürfe es, laut Cernov und Urbano, jener Klassifizierung, um die Auswirkungen von Kapital- und Liquiditätsvorgaben auf verschiedene Bankengruppen differenziert messen zu können. Jedoch ziehen sie nicht den Schluss, dass eine unterschiedliche Betroffenheit, eine Anpassung der Regeln an die jeweiligen Geschäftsmodelle zur Folge haben sollte.

Besonderheiten des Geschäftsmodells erfahren auch in der bisherigen EBA-Praxis grundsätzlich keine regulatorische Berücksichtigung. So endete der Prüfauftrag an die EBA „über die Einführung einer geeigneten Zahl von Stufen für die Verschuldungsquote, die Institute je nach ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen einhalten müssen“ (Art. 511, Abs. 2, CRR) in der lapidaren Bewertung, dass dies für Bausparkassen nicht nötig sei. Dabei hätte die CRR es der EBA ermöglicht „eine geeignete Kalibrierung dieser Stufen und entsprechende Anpassungen der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikomessgröße“ (Art. 511, Abs. 2, CRR) vorzuschlagen.

Das Beispiel zeigt, dass der derzeit von der EBA propagierte regulatorische Einheitsansatz („single rule book approach“), immer wieder dazu führen wird, dass bankenaufsichtsrechtliche Vorgaben auf

europäischer Ebene ohne Differenzierung nach Geschäftsmodellen aufgesetzt werden. Dieser Trend wird sich vermutlich auch in naher Zukunft nicht ändern. Wenn Sie das aktuelle Arbeitspapier der EBA zur Geschäftsmodellklassifizierung zum Anlass nehmen wollen, um auf eine Berücksichtigung von Geschäftsmodellen bei künftigen Regulierungsinitiativen hinzuweisen, freuen wir uns über eine Rückmeldung an das Europabüro bei Gelegenheit. Das Arbeitspapier der EBA (englische Originalversion) finden Sie anbei. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian König  
Geschäftsführender Direktor  
Europäische Bausparkassenvereinigung

**Anhang:**

- Identification of EU bank business models, A novel approach to classifying banks in the EU regulatory framework (englische Originalversion)